

Absender:

Empfänger:

Caritasverband Münster
Herrn Möllenhoff
Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster

Geschäftszeichen BVA	IIB1-E008-NW-533
Bezeichnung der Qualifizierung	Projekt ZUPF - Zukunft Pflegen
Beginn	01.01.2012
Ende	30.04.2014
Qualifizierungstage	28 Tage; 224 Stunden

Freistellungserklärung für die Teilnahme an einer Qualifizierung

Wir bestätigen, dass wir die im Folgenden aufgeführten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im o. g. Zeitraum für die Teilnahme an der Qualifizierung von der Arbeit freigestellt haben.

Teilnehmer/in (Name, Vorname)	Freigestellte Stunden von der regulären Arbeitszeit	Arbeitgeberbruttoentgelt je Teilnahme-stunde	Gesamtkosten

Wir versichern, der/dem/den genannten Teilnehmenden an der Qualifizierung während der Freistellung den üblichen Stundenlohn ungekürzt weitergezahlt zu haben. Bei Qualifizierungen, die an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen oder außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit erfolgen, wird der/die Beschäftigte bzw. werden die Beschäftigten an anderen Werktagen von der Arbeit freigestellt.

Die hier bescheinigten Personalausgaben werden nicht unmittelbar durch öffentliche Mittel gefördert.

Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Hinweise zum Nachweis von Freistellungskosten im Rahmen von durch den Europäischen Sozialfonds geförderten Qualifizierungen

Durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderte Qualifizierungen für Beschäftigte, können durch private (Dritt-)Mittel kofinanziert werden. Diese können in Form von einer Anrechnung von Freistellungskosten erbracht werden.

Voraussetzung für die Anrechnung von Freistellungskosten ist, dass die Beschäftigten von den Unternehmen für Qualifizierungen im Rahmen eines durch den ESF geförderten Projekts tatsächlich freigestellt werden, d. h. während ihrer Arbeitszeit an der Qualifizierung teilnehmen. Hierfür werden die personengebundenen Angaben des Unternehmens benötigt, die der Zuwendungsempfänger zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel vorzulegen hat.

Eine Teilnahme an einer Qualifizierung im Rahmen des Programms zur Förderung der Personalentwicklung in der Sozialwirtschaft setzt voraus, dass das entsendende Unternehmen ein (frei)gemeinnütziger Träger der Sozialwirtschaft ist.

Der Freistellungsbetrag je Teilnehmer/in ergibt sich bei Beschäftigten aus dem Arbeitgeberbruttostundenlohn multipliziert mit der Anzahl der freigestellten Stunden von der regulären Arbeitszeit.

Der Projektträger leitet die Bescheinigungen an das Bundesverwaltungsamt weiter, um zu dokumentieren, in welchem Umfang sich die Unternehmen an den Kosten der Qualifizierung durch Freistellung ihrer Beschäftigten beteiligen. Werden die notwendigen Nachweise nicht erbracht, so sind die Freistellungskosten zur Kofinanzierung nicht anrechenbar.

Die Nachweise, die die Grundlage für die Geltendmachung von Freistellungskosten darstellen, müssen für Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs, des Bundesrechnungshofs, der ESF-Prüfbehörde, der ESF-Bescheinigungsbehörde, der ESF-Verwaltungsbehörde und des Bundesverwaltungsamts sowie ggf. von diesen beauftragten Stellen einsehbar sein.